

## **Richtlinien für die Hausgemeinschaften und den Beirat der Möckernkiez Genossenschaft für selbstverwaltetes, soziales und ökologisches Wohnen eG**

### **Präambel**

Während der Bauphase sind wichtige Entscheidungen zeitnah zu treffen. Der bisherige Verlauf des Projektes Möckernkiez hat bestätigt, dass Mitgliederinitiativen und Selbstverwaltungsstrukturen wichtig sind. Erweiterte Selbstverwaltungsstrukturen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrukturen (Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung) hinausgehen, sind eine Voraussetzung für eine reale Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder an wesentlichen Entscheidungen der Genossenschaft.

Die Hausgemeinschaften und der Beirat dienen damit der Realisierung einer „erweiterten Selbstverwaltung“ durch Unterstützung der genossenschaftlichen Gremien.

### **§ 1 Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlage dieser Richtlinien ist die Satzung der Möckernkiez Genossenschaft, insbesondere § 16, in dem es heißt: „...Die Hausgemeinschaften üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und im Rahmen von Richtlinien aus, die Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung nach Anhören der Hausgemeinschaften erlassen...“

### **§ 2 Aufgaben der Hausgemeinschaften und des Beirats**

Die Hausgemeinschaften und der Beirat tragen zur Willensbildung durch Förderung von Informationsaustausch und Diskussion zwischen Genossenschaftsmitgliedern und genossenschaftlichen Gremien bei. Dabei handeln die Mitglieder des Beirats verantwortungsvoll im Sinn der Ziele und Zwecke der Genossenschaft.

Der Beirat sammelt und bündelt die Fragen und Vorschläge sowie Wünsche und Anregungen der Mitglieder. Er achtet darauf, dass alle Mitglieder mit ihren spezifischen Interessen zu Wort kommen können und angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Der Beirat unterstützt Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere dadurch, dass er Anliegen und Fragen in den Hausgemeinschaften verbreitet und Antworten aus den Hausgemeinschaften bündelt.

### **§ 3 Rechte des Beirats**

- a) Der Beirat hat das Recht, sich an Vorstand und Aufsichtsrat mit allen, den Zustand, die Arbeit oder die Planungen der Genossenschaft betreffenden Fragen zu wenden.
- b) Der Beirat hat das Recht, sich über die Geschäftsstelle der Genossenschaft an alle Mitglieder zwecks Information zu wenden.
- c) Dem Beirat wird auf seinen anlassbezogenen Wunsch hin ein eigener Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung (Bericht des Beirats) eingeräumt.
- d) Wenn der Beirat die Durchführung einer Mitgliederversammlung für notwendig hält, wird der Aufsichtsrat dem in aller Regel entsprechen. § 34 (3) der Satzung der Genossenschaft bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Die Mitglieder des Beirats**

Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Gültigkeit dieser Richtlinie (siehe § 9 dieser Richtlinie).

Der Beirat besteht aus:

- a) Je einem gewählten, stimmberechtigten Mitglied pro Hausgruppe,
- b) der Sprecherin/dem Sprecher des Beirats, deren Stellvertretung und der Schriftführerin/dem Schriftführer, die jeweils stimmberechtigt sind,
- c) einer stimmberechtigten Vertreterin/einem stimmberechtigten Vertreter der „Hausgruppe 0“, d.h. aller Genossenschaftsmitglieder, die keiner Wohnung in einem Haus zugeordnet sind,
- d) je einer Vertreterin/einem Vertreter des Vorstands und des Aufsichtsrats mit beratender Stimme,
- e) je einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter pro Hausgruppe mit Teilnahme- und Rederecht in allen Sitzungen. Ist das gewählte Mitglied einer Hausgruppe nicht anwesend, geht das Stimmrecht automatisch auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über.

### **§ 5 Das Wahlverfahren**

Jede Hausgruppe wählt ihr Mitglied für den Beirat und die jeweilige Stellvertretung im Rahmen einer Hausgruppenversammlung. Verhinderte Hausgruppenmitglieder können sich per Vollmacht vertreten lassen. Die Wahl kann auch schriftlich erfolgen, um auch auswärtigen oder am Hausgruppentreffen verhinderten Mitgliedern eine Wahlteilnahme zu ermöglichen. Wahlberechtigt sind alle Genossenschaftsmitglieder der jeweiligen Hausgruppe.

## **§ 6 Die Arbeitsweise des Beirats**

- a) Der Beirat tagt regelmäßig.
- b) Die Sitzung ist für die Mitglieder der Genossenschaft öffentlich, Genossenschaftsmitglieder sind willkommen.
- c) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- d) Der Beirat wählt eine Sprecherin/einen Sprecher, deren Stellvertretung, sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Wahl wird von einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats geleitet.
- e) Die Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers sind insbesondere:
  - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen,
  - Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Vorstand, den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsstelle zu sein.
- f) Von jeder Beiratssitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll bedarf der Zustimmung des Beirats.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit dem Verein Möckernkiez e.V.**

Vom Verein benannte Vertreterinnen/Vertreter können als Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen, sie haben Antrags- und Rederecht.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit Vorstand und Aufsichtsrat**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand bzw. Aufsichtsrat unerlässlich. Deshalb nehmen Vorstand und Aufsichtsrat auch regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat sehen in dem Beirat ein gutes und geeignetes Forum, um zwischen den Mitgliederversammlungen einen engen Kontakt zu den Mitgliedern aufrecht zu erhalten. Sie werden insbesondere für die Umsetzung der dem Beirat in § 3 dieser Richtlinie zugeschriebenen Rechte Sorge tragen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich, auf Nachfragen und Schreiben des Beirats zeitnah zu antworten.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat können in Ausnahmefällen entscheiden, den Beirat auch über Fragen zu informieren, die der geschäftsmäßigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wenn der Beirat für diesen Zweck alle nicht-stimmberechtigten Mitglieder und Gäste von der weiteren Sitzungsteilnahme ausschließt und für sich selbst die Geheimhaltungspflicht in der angesprochenen Sache einstimmig akzeptiert.

## **§ 9 Gültigkeit der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 23. November 2016 in Kraft.

Diese Richtlinien bleiben solange in Kraft bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden. Sie werden spätestens nach Abschluss der Bauphase überarbeitet.